KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN



SEK(2004) 1228 ENDGÜLTIG

BRÜSSEL, DEN 07.10.2004

GESAMTHAUSHALTSPLAN - HAUSHALTSJAHR 2004 EINZELPLAN III - KOMMISSION TITEL 22, 31

MITTELÜBERTRAGUNG NR. DEC51/2004

NICHTOBLIGATORISCHE AUSGABEN

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL - 31 02 RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN

ARTIKEL 31 02 41 - 22 02 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

VE - 25 000 000

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL - 22 02 INSTRUMENTE DER HERANFÜHRUNGSHILFE

ARTIKEL - 22 02 01 Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

VE 25 000 000

DE DE

I. AUFSTOCKUNG

a) Bezeichnung der Linie

22 02 01 - Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

b) Zahlenangaben (Stand: 17.9.2004)

,		VE
	Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Haushaltsplan + BH) Mittel des Haushaltsjahres (EFTA) Mittelübertragungen	662 100 000 0 0
3. 4.	Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2) Inanspruchnahme dieser Mittel	662 100 000 144 328 000
5. 6.	Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4) Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	517 772 000 542 772 000
7.	Beantragte Aufstockung	25 000 000
8.	In % der ursprünglichen Haushaltsmittel (7/1A)	3,78%

c) Begründung

Bulgarien hat sich während der Beitrittsverhandlungen verpflichtet, im Jahr 2002 bzw. im Jahr 2006 die Blöcke 1 und 2 bzw. die Blöcke 3 und 4 des Kernkraftwerks Kozloduy stillzulegen. Ende 2002 wurden die Blöcke 1 und 2 tatsächlich stillgelegt. Die Stilllegungsmaßnahmen werden seit 1999 im Rahmen der Gemeinschaftssolidarität über den Internationalen Hilfsfonds für die Stilllegung von Kozloduy (Kozloduy International Decommissioning Support Fund – KIDSF) unterstützt. Dieser Fonds wird – wie im Falle Litauens und der Slowakei - von der EBWE verwaltet. 1999 wurden Mittel in Höhe von 200 Mio. EUR für Kozloduy veranschlagt und im Rahmen eines Sonderprogramms PHARE zur Verfügung gestellt. 45 Mio. EUR müssen in diesem Jahr noch gebunden werden, um die Verpflichtung der Union zu erfüllen.

Im Rahmen der Beitrittsverhandlungen (vgl. Mitteilung vom 10. Februar 2004 (SEK(2004) 160 endg.) über das gesamte Finanzpaket Bulgarien/Rumänien) werden zusätzliche 350 Mio. EUR für die Stilllegung des Kernkraftwerks Kozloduy vorgesehen, davon 140 Mio. EUR bis 2006 im Rahmen des Programms PHARE und weitere 210 Mio. EUR (70 Mio. jährlich) nach dem Beitritt für den Zeitraum 2007-2009. Da die in diesem Zusammenhang eingegangene Verpflichtung zu erfüllen ist, muss in diesem Jahr eine zweite Mittelbindung in Höhe von 40 Mio. EUR vorgenommen werden (zwei weitere Mittelbindungen von jeweils 50 Mio. EUR folgen in den Jahren 2005 und 2006).

Der in diesem Jahr zu bindende Beitrag zu dem KIDSF beläuft sich also auf insgesamt 85 Mio. EUR (45 Mio. EUR aufgrund der ersten Mittelbindung und 40 Mio. EUR aufgrund der neuen Mittelbindung).

Ein Betrag von 40 Mio. EUR war bei der Aufstellung des Haushaltsplans 2004 in die Reserve eingestellt worden, da die Beitrittsverhandlungen noch geführt wurden und von einem eventuell zu entrichtenden neuen Beitrag zu dem Fonds nichts bekannt war. Da der bei der Haushaltslinie 22 02 01 für diese Maßnahme verfügbare Betrag 60 Mio. EUR beträgt, schlägt die Kommission die Aufstockung der Linie um 25 Mio. EUR vor, die bei den im Haushaltsplan 2004 zu diesem Zweck in die Reserve eingestellten Mitteln entnommen werden, damit die erforderlichen 85 Mio. EUR zur Verfügung stehen.

II. ENTNAHME

a) Bezeichnung der Linie

31 02 – RESERVE FÜR FINANZINTERVENTIONEN - Artikel 22 02 01 - Heranführungshilfe für die Länder Mittel- und Osteuropas

b) Zahlenangaben (Stand: 17.9.2004)

		VE
	Mittel des Haushaltsjahres (ursprünglicher Haushaltsplan + BH) Mittel des Haushaltsjahres (EFTA) Mittelübertragungen	40 000 000 0 0
3. 4.	Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2) Inanspruchnahme dieser Mittel	40 000 000
5. 6.	Nichtverwendete/verfügbare Mittel (3-4) Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres (*)	40 000 000 0
7.	Vorgeschlagene Entnahme	25 000 000
8.	In % der ursprünglichen Haushaltsmittel (7/1A) (*) Nicht zutreffend bei Reservelinien	62,50%

c) Begründung

Siehe Begründung zur Aufstockung.